

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0359-01	Termin 22.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
10.03.2021	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	A			
16.03.2021	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	V			
22.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss	B			

Beratungsgegenstand

Fluchtlinienplan Nr. 286 - Liricher Straße -

Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss erklärt sich auf der Grundlage einer Delegierung gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt mit der Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286 - Liricher Straße - (Rechtskraft: 06.04.1914) einverstanden und beschließt die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Fluchtlinienplans Nr. 286 nebst der Aufhebungsbegründung (einschließlich Umwelt-bericht) und dem Entwurf der Aufhebungssatzung.

Gesetzliche Grundlage: § 3 Abs. 2 i. V. mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728).

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dezernat 0	Oberbürgermeister			
Mollerus Datum 25.01.2021	Güldenzopf Datum 01.02.2021	Schranz Datum 04.02.2021			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)		Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0359-01	Termin 22.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

Bezug

Einleitender Beschluss zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286 - Liricher Straße - vom 18.02.2019 (Drucksache Nr. B/16/4297-01)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige Keine

Begründung

I. Aufhebungsgründe

Der Fluchtlinienplan Nr. 286 - Liricher Straße - vom 06.04.1914 bildete seinerzeit die rechtliche Grundlage zum Bau der Liricher Straße zwischen Eschenstraße und Wickstraße. Die festgesetzten Fluchtlinien entsprechen im südöstlichen Bereich nicht dem aktuell vollzogenen Ausbau.

Der Grunderwerb und der Ausbau sind abgeschlossen. Auch aus beitragsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufhebung des Fluchtlinienplans keine Bedenken. Er soll deshalb in einem förmlichen Verfahren aufgehoben werden.

Nach Aufhebung des Fluchtlinienplans kann ein bereits geschlossener Grundstücks-tauschvertrag umgesetzt werden. Dieser beinhaltet den Tausch des zurzeit städtischen Flurstücks Nr. 200 gegen das im privaten Eigentum stehende Flurstück Nr. 418. Das aktuell als öffentliche Verkehrsfläche dienende Flurstück Nr. 418 geht damit in das Eigentum der Stadt Oberhausen über, wohingegen die privat genutzte Stellplatzfläche (Flurstück Nr. 200) auf den angrenzenden Eigentümer übertragen wird.

Die Beschreibung der Aufhebungsgründe und weitere Ausführungen sind auch der Begründung mit dem Umweltbericht (Anlage 6) zu entnehmen. Der Entwurf der Aufhebungssatzung ist als Anlage 3 beigelegt.

II. Bisheriger Verfahrensablauf

Am 18.02.2019 wurde durch den Rat der Stadt der einleitende Aufhebungsbeschluss zum Fluchtlinienplan Nr. 286 - Liricher Straße - gefasst.

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte am 15.03.2019 im Amtsblatt der Stadt Oberhausen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0359-01	Termin 22.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 und nach den "Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen erfolgte für den Vorentwurf der Aufhebungssatzung zum Fluchtlinienplan Nr. 286 - Liricher Straße -

- in der Zeit vom 20.05.2019 – 04.06.2019 einschließlich (öffentliche Darlegung und Anhörung zur Aufhebung).

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufhebung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) hat nach Ziffer 3.2 der vom Rat der Stadt beschlossenen „Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen nicht stattgefunden. Diese Vorgehensweise wurde durch den Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 18.02.2019 beschlossen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.05.2019 erstmalig bei der Aufhebung des Fluchtlinienplans beteiligt worden.

Im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind folgende abwägungsrelevanten Stellungnahmen zum Bebauungsplan eingegangen:

Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Oberhausener Netzgesellschaft mbH
Netzdokumentation
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen

2. Stadtwerke Oberhausen AG
Postfach 10 15 40
46015 Oberhausen

III. Stellungnahme der Verwaltung zu den abwägungsrelevanten Eingaben

Die wortgleiche Wiedergabe der abwägungsrelevanten Stellungnahmen sowie die erarbeiteten Prüfergebnisse und Abwägungsvorschläge der Verwaltung sind der beigefügten Abwägungstabelle (Anlage 4) zu entnehmen.

Kopien der abwägungsrelevanten Eingaben sind der Anlage 5 zu entnehmen.

IV. Weiterer Verfahrensablauf

- Einverständnis des Rates der Stadt mit der Aufhebung des Fluchtlinienplans sowie Beschluss des Rates gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Aufhebungssatzung und des aufzuhebenden Fluchtlinienplans;
- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;
- Öffentliche Bekanntmachung der Auslegungsfrist im Amtsblatt der Stadt Oberhausen;

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0359-01	Termin 22.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

- Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Aufhebungssatzung und des aufzuhebenden Fluchtlinienplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für 30 Tage, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist;
- Entscheidung des Rates über die abwägungsrelevanten Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB;
- Inkrafttreten der Aufhebungssatzung zur Aufhebung des Fluchtlinienplans durch Veröffentlichung der Satzung und des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Oberhausen.

V. Kurzzusammenfassung

Der Rat der Stadt beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Aufhebungssatzung und des aufzuhebenden Fluchtlinienplans Nr. 286 - Liricher Straße -.

Der Fluchtlinienplan Nr. 286 - Liricher Straße - vom 06.04.1914 bildete seinerzeit die rechtliche Grundlage zum Bau der Liricher Straße zwischen Eschenstraße und Wickstraße. Die festgesetzten Fluchtlinien entsprechen im südöstlichen Bereich nicht dem aktuell vollzogenen Ausbau. Der Fluchtlinienplan soll deshalb aufgehoben werden.

Nach Aufhebung des Fluchtlinienplans kann ein bereits geschlossener Grundstücks-tauschvertrag umgesetzt werden. Dieser beinhaltet den Tausch eines zurzeit städtischen Flurstücks gegen ein im privaten Eigentum stehendes Flurstück.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über den Aufhebungsbereich

Anlage 2: Verkleinerte Fassung des Fluchtlinienplans Nr. 286 - Liricher Straße -

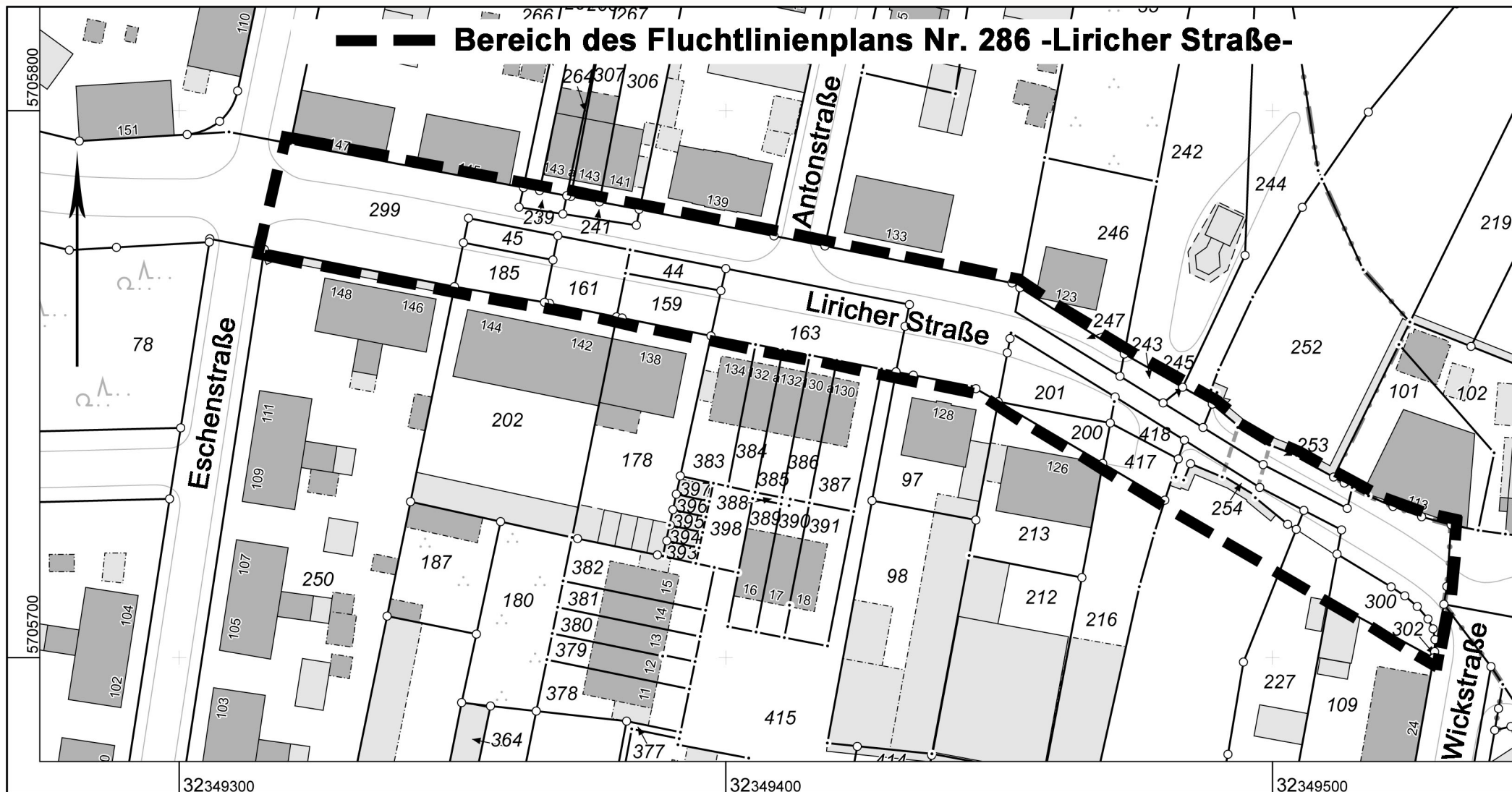
Anlage 3: Entwurf der Aufhebungssatzung

Anlage 4 Abwägungstabelle

Anlage 5: Kopien der abwägungsrelevanten Eingaben

Anlage 6: Begründung (einschließlich Umweltbericht)

Die Anlagen 5 + 6 werden aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung nicht in Papierform beigelegt. Sie liegen aber während der Sitzung zur Einsichtnahme aus und können darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS heruntergeladen werden.

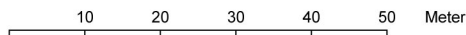


Stadt Oberhausen
 Bereich 5-4 -Bauleitpläne,
 Wohnungswesen, Denkmalschutz -
 Bahnhofstraße 66
 46145 Oberhausen

**Auszug aus dem
 Liegenschaftskataster**
 Flurkarte NRW 1:1000

Flurstück: 299
 Flur: 5
 Gemarkung: Oberhausen
 Liricher Str., Oberhausen

Maßstab 1 : 1000



© Stadt Oberhausen

Erstellt: 17.12.2018

Baufluchtklinien - Plan.



Maßstab: 1000

*Formlich festgestellt bezgl. der Erbreiterung der Pricherstraße
auf 22,00 m von Wickstraße bis Haus Nr. 147.*

Oberhausen, den 6. April 1914.
Der Oberbürgermeister.
J. V.

Springerich Jr.

Aufgestellt,
Oberhausen, im März 1909.
Tiefbauamt.

Der Beigeordnete. Der Stadt. Vermessungsinspekt.

Der mann

Regierungsbaumeister A. D.

Thelov.

vereideter Landmesser

Plan Nr.: 286

Bezirk: Oberhausen
Schrank: Fach:

Genehmigt,
In der Sitzung der Stadtverordneten-
Versammlung vom heutigen Tage.
Oberhausen, den 26. Mai 1909.
Der Bürgermeister.
3. 2

Herzmann

~~Plan-Nr.: 1
Bezirk: Oberhausen 1
Schrank: I Fach: 1~~

~~26~~

Der Rat der Stadt hat gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW.2020, S. 218b, ber. S. 916), in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286 - Liricher Straße - (Bezirk Oberhausen) vom

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der am 06.04.1914 förmlich festgestellte Fluchtlinienplan Nr. 286 - Liricher Straße - (Bezirk Oberhausen) wird aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Aufhebungsgebiet umfasst einen Abschnitt der Liricher Straße zwischen Eschenstraße und Wickstraße. Es liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 5, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 299, 185, 161, 159, 163, 200 und 417; Verlängerung der südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 200 und 417 bis zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 109; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 109, 300 und 299; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 299, 253, 245, 243, 247, 241 und 239; vom südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 28 abknickend zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 250.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der als Anlage beigefügten Übersichtsskizze.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oberhausen,
Der Oberbürgermeister

S c h r a n z

Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286 - Liricher Straße -)

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden im Folgenden die Stellungnahmen von natürlichen Personen anonymisiert wiedergegeben, sofern einer Namensnennung nicht ausdrücklich zugestimmt wurde. Wenn Personenangaben innerhalb der Stellungnahmen gemacht wurden, werden diese ebenfalls anonymisiert. Die entsprechenden Angaben in den Originalschreiben wurden geschwärzt.

Gegebenenfalls den Stellungnahmen beigelegte Pläne, Fotos, Presseartikel etc. sind den Kopien der Originalst Stellungnahmen zu entnehmen (siehe Anlage 3 zur Beschlussvorlage). Insoweit im Abwägungsvorschlag auf diese Materialien Bezug genommen wird, erfolgt ein entsprechender Verweis in der Abwägungstabelle.

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
A.1	Oberhausener Netzgesellschaft mbH Netzdokumentation / GIS-Services Danziger Straße 31, 46045 Oberhausen <u>Stellungnahme vom 09.05.2019</u>	Die vorgetragenen Ausführungen haben lediglich erläuternden Charakter und werden zur Kenntnis genommen.
	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des Fluchtlinienplans. Eine Gas-, Fernwärme- sowie Kabelnetzerweiterung ist zurzeit nicht vorgesehen.	
	Beim Grundstückstausch der Flurstücke 418 und 200 ist für das Grundstück 200 (vorher öffentlich, demnächst privat) eine dingliche Sicherung der EVO Niederspannungskabel vorzusehen. Das Niederspannungskabel kreuzt das Flurstück 200 an der nordöstlichen Seite.	Der Grundstückstauschvertrag enthält eine Verpflichtung wonach vorhandene Leitungen zu dulden und auf Wunsch der Leitungsträger grundbuchlich durch Eintragung einer Dienstbarkeit zu sichern sind. Die dingliche Sicherung des Niederspannungskabels wird aufgrund des Schreibens der EVO vorgenommen.
	Planauszüge des Verfahrensgebietes senden wir Ihnen per Mail zu.	Die Planauszüge werden zur Kenntnis genommen.

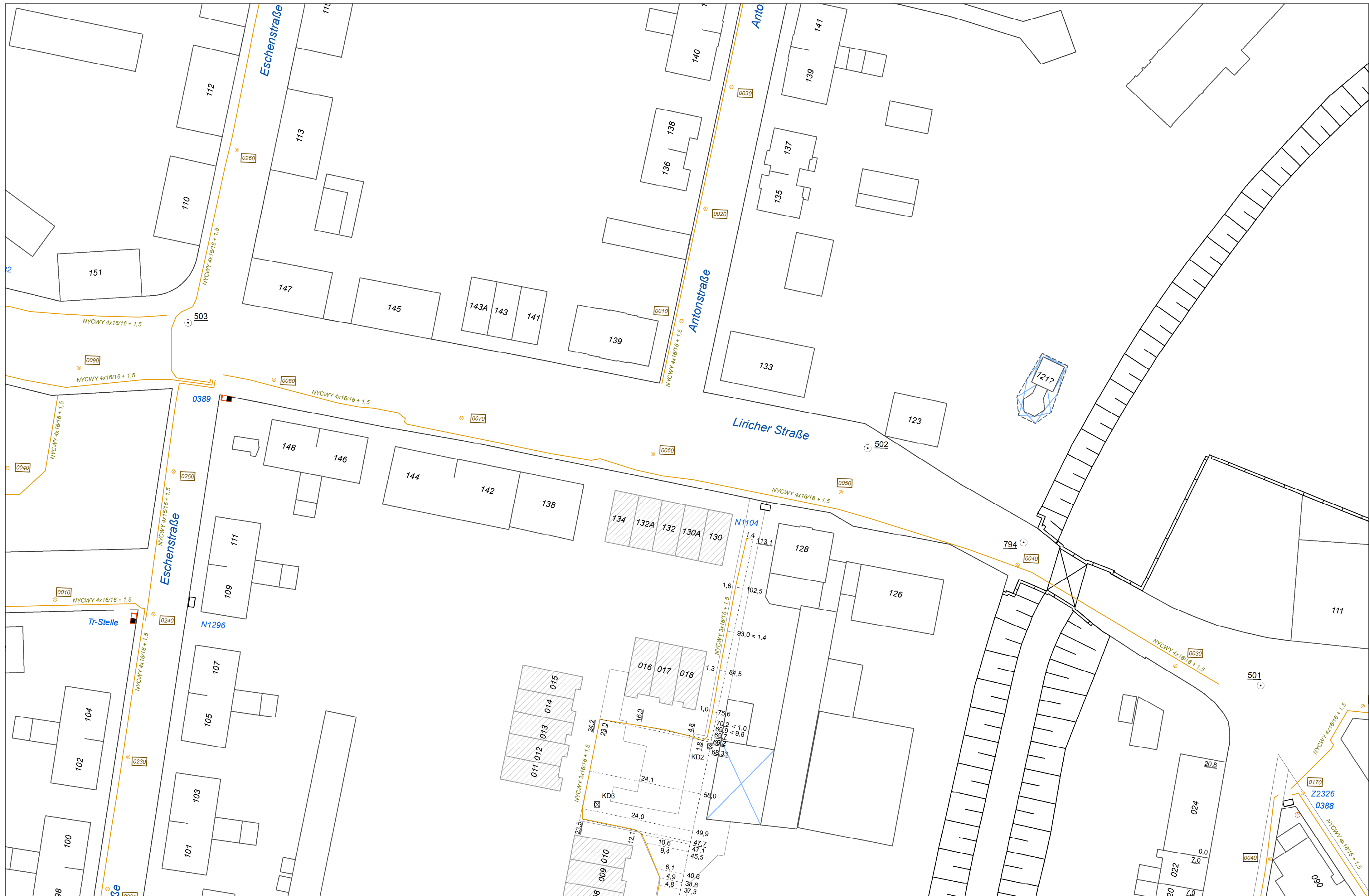
**Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen aus den
frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
(Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286 - Liricher Straße -)**

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägungsvorschlag
A.2	Stadtwerke Oberhausen AG Postfach 10 15 40, 46015 Oberhausen <u>Stellungnahme vom 08.05.2019</u>	Die Aufhebung des Fluchtlinienplans hat keinerlei Auswirkungen auf den vorhandenen Straßenausbau und die Haltestelle „Concordiaplatz“ auf der Liricher Straße. Die Haltestelle bleibt weiterhin innerhalb der als öffentliche Verkehrsfläche gewidmeten Fläche der Stadt Oberhausen bestehen.
Sie bittet grundsätzlich um Beachtung der Belange des ÖPNV, hier insbesondere der Haltestellenposition „Concordiaplatz“ auf der Liricher Straße.		

Stellungnahme(n) (Stand: 09.05.2019)

Sie betrachten: Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286 - Liricher Straße -
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 08.05.2019 - 14.06.2019

Behörde:	Energieversorgung Oberhausen AG
Frist:	14.06.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Andreas Luft, am: 09.05.2019 , Aktenzeichen: 2019/286 Sehr geehrte Damen u. Herren, grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des Fluchtlinienplans. Eine Gas-, Fernwärme- sowie Kabelnetzerweiterung ist z.Zt. nicht vorgesehen. Beim Grundstückstausch der Flurstücke 418 und 200 ist für das Grundstück 200 (vorher öffentlich, demnächst privat) eine dingliche Sicherung der EVO Niederspannungskabel vorzusehen. Das Niederspannungskabel kreuzt das Flurstück 200 an der Nord-östlichen Seite. Planauszüge des Verfahrensgebietes senden wir Ihnen per Mail zu. Mit freundlichen Grüßen i.A. Andreas Luft Netzdokumentation/GIS-Services Oberhausener Netzgesellschaft mbH Danziger Straße 31 46045 Oberhausen Telefon 0208 835-2664 Fax 0208 835-112664 E-Mail a.luft@ob-netz.de Homepage www.ob-netz.de Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Oberhausener
Netzgesellschaft mbH

Planauskünfte bestehen aus:
Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
ergänzende Feldbücher,
Niederschrift und Schutzanweisungen !

Bestandsplan Strom Bel

Die Unterlagen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.
Bei Überschreitung dieser Frist müssen neue
ergänzende Unterlagen angefordert werden.



Maßstab:	1:500
----------	-------

Blatt: 1/1 (Strom BEL)

Benutzer:	n50lft
-----------	--------

Firma:	
--------	--

OB-Netz GmbH, Danziger Str 31, 46045 Oberhausen, Tel.: 0208-835-2205

Ausgabedatum:	2019-05-09 11:32:24
---------------	---------------------





Stellungnahme(n) (Stand: 08.05.2019)

Sie betrachten: Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286 - Liricher Straße -
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 08.05.2019 - 14.06.2019

Behörde:	Stadtwerke Oberhausen AG
Frist:	14.06.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Jochen Sander, am: 08.05.2019 , Aktenzeichen: - Wir bitten grundsätzlich um Beachtung der Belange des ÖPNV, hier insbesondere der Haltestellenpositionen "Concordiaplatz" auf der Liricher Str.. Mit freundlichen Grüßen Jochen Sander Diplom-Geograf Abteilungsleiter Verkehrsmanagement Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

STADT OBERHAUSEN



Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286 „Liricher Straße,,

in

Alt-Oberhausen

BEGRÜNDUNG
gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	3
1.	Lage des Aufhebungsgebiets im Stadtbereich	3
2.	Aufhebungsgründe	3
3.	Bestandssituation	4
4.	Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	4
B	Planerische Grundlagen	5
1.	Ziele der Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung	5
1.1	Landesentwicklungsplan (LEP NRW)	5
1.2	Regionalplan Ruhr (RVR)	6
1.3	Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)	7
2.	Stadtentwicklungskonzept (STEK 2020)	7
3.	Landschaftsplan	8
4.	Derzeitige planungsrechtliche Situation	8
C	Umweltbericht	8
1.	Einleitung	8
1.1	Lage des Plangebiets	8
1.2	Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	8
1.3	Realnutzung	9
1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	9
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens	10
2.1	Schutzgut Mensch	10
2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	11
2.3	Schutzgut Fläche	12
2.4	Schutzgut Boden	12
2.5	Schutzgut Wasser	13
2.6	Schutzgut Klima / Luft	14
2.7	Schutzgut Landschaft (Ortsbild)	14
2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	14
2.9	Kumulation mit anderen Plänen und Projekten	15
2.10	Wechselwirkungen	15
3.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	15
4.	Methoden und Verfahren der Umweltprüfung	15
5.	Monitoring	16
6.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	16
7.	Quellenverzeichnis	16
D	Wasserwirtschaftliche Belange	17
E	Bodenordnung / Grunderwerb	17
F	Kosten	17
G	Flächenbilanz	17

A Allgemeines

1. Lage des Aufhebungsgebiets im Stadtbereich

Das Aufhebungsgebiet umfasst einen Abschnitt der Liricher Straße zwischen Eschenstraße und Wickstraße. Es liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 5, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 299, 185, 161, 159, 163, 200 und 417; Verlängerung der südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 200 und 417 bis zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 109; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 109, 300 und 299; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 299, 253, 245, 243, 247, 241 und 239; vom südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 28 abknickend zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 250.

Die Umgrenzung des Aufhebungsgebietes ist auch der nachfolgenden Übersichtsskizze zu entnehmen:

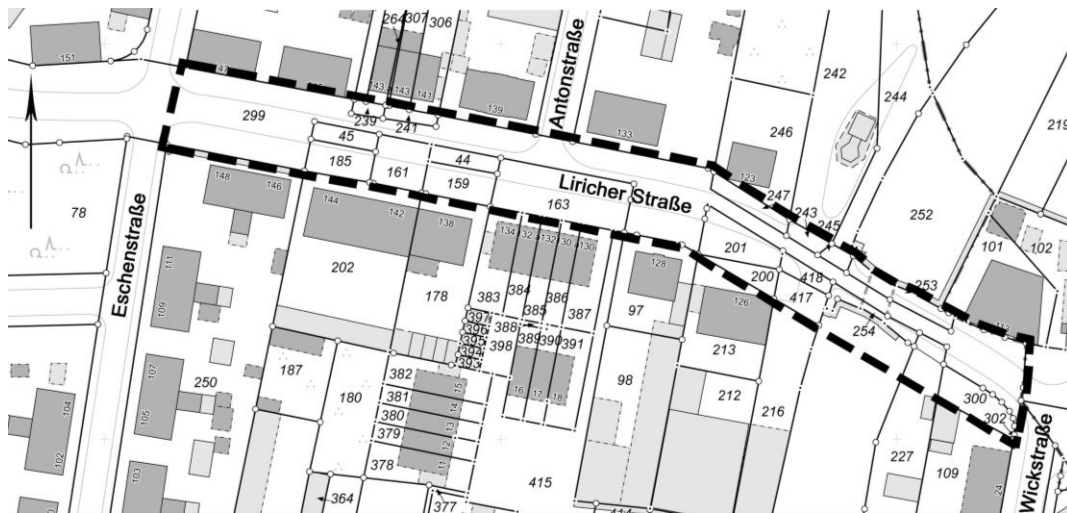


Abb. 1 Abgrenzung des Aufhebungsgebietes © Stadt Oberhausen

2. Aufhebungsgründe

Der Fluchtlinienplan Nr. 286 - Liricher Straße - vom 06.04.1914 bildete seinerzeit die rechtliche Grundlage zum Bau der Liricher Straße zwischen Eschenstraße und Wickstraße. Die festgesetzten Fluchtlinien entsprechen im südöstlichen Bereich nicht dem aktuell vollzogenen Ausbau.

Der Grunderwerb und der Ausbau sind abgeschlossen. Auch aus beitragsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufhebung des Fluchtlinienplans keine Bedenken. Er soll deshalb in einem förmlichen Verfahren aufgehoben werden.

Nach Aufhebung des Fluchtlinienplans, kann ein bereits geschlossener Grundstücks-tauschvertrag umgesetzt werden. Dieser beinhaltet den Tausch des zurzeit städtischen Flurstücks Nr. 200 gegen das im privaten Eigentum stehende Flurstück Nr. 418. Das aktuell als öffentliche Verkehrsfläche dienende Flurstück Nr. 418 geht damit in das Eigentum der Stadt Oberhausen über, wohingegen die privat genutzte Stellplatzfläche (Flurstück Nr. 200) auf den angrenzenden Eigentümer übertragen wird.

3. Bestandssituation

Die Liricher Straße dient der Erschließung der angrenzenden Wohnbebauung und verfügt über eine ausgebaute Fahrbahn (jeweils einspurig in beide Richtungen) sowie beidseitig angelegte Geh- und Radwege. Geparkt wird ebenfalls beidseitig.

Entlang des Plangebietes grenzen weitgehend ein- bis zweigeschossige Wohnhäuser in Form von Ein- bis Mehrfamilienhäusern an. Auch im näheren Umfeld befinden sich überwiegend Ein- und Mehrfamilienhäuser.



Abb. 2 Luftbild aus 2019 © Stadt Oberhausen

Das Aufhebungsgebiet wird durch die umliegenden Straßen gut erschlossen. Die Anschlussstelle Oberhausen-Buschhausen der Bundesautobahn A 516 ist in ca. 1,7 km Entfernung erreichbar.

Über die Haltestelle „Concordiaplatz“ (Linien SB 94 und 97) besteht eine gute Anbindung an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs. Der Hauptbahnhof Oberhausen befindet sich in einer fußläufigen Entfernung von ca. 1,8 km.

4. Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Am 18.02.2019 wurde durch den Rat der Stadt der einleitende Aufhebungsbeschluss zum Fluchtlinienplan Nr. 286 - Liricher Straße - gefasst.

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte am 15.03.2019 im Amtsblatt der Stadt Oberhausen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020, und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen erfolgte für den Vorentwurf der Aufhebungssatzung zum Fluchtlinienplan Nr. 286 - Liricher Straße -

- in der Zeit vom 20.05.2019 – 04.06.2019 einschließlich (öffentliche Darlegung und Anhörung zur Aufhebung).

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufhebung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) hat nach Ziffer 3.2 der vom Rat der Stadt beschlossenen „Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen nicht stattgefunden. Diese Vorgehensweise wurde durch den Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 18.02.2019 beschlossen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.05.2019 erstmalig bei der Aufhebung des Fluchtlinienplans beteiligt.

B Planerische Grundlagen

1. Ziele der Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten. D. h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind.

Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind unter anderem in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung; diese sind bei raumbedeutsamen Planungen in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

1.1 Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW) am 25.01.2017 ist der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) am 08.02.2017 in Kraft getreten.

Der zeichnerische Teil des LEP NRW enthält für das Plangebiet keine Darstellung. Nachrichtlich ist der Planbereich dem Siedlungsraum zugewiesen.

Textliche, auf die Straßenplanung anwendbare Ziele und Grundsätze enthält der LEP NRW in Kapitel 8. Verkehr und Technische Infrastruktur, Abschnitt 8.1 Verkehr und Transport. Gemäß dem Raumordnungsziel 8.1-2 „darf für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann“.

Ziel 6.1-1 begründet eine flächensparende Siedlungsentwicklung, die sich u. a. an den vorhandenen Infrastrukturen auszurichten hat.

Die Aufhebung des Fluchtlinienplans entspricht den raumordnerischen Vorgaben des LEP NRW.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 17.04.2018 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen. Nach Abschluss des Änderungsverfahrens sind die Änderungen des LEP NRW durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) am 06.08.2019 in Kraft getreten.

Die Änderung des LEP NRW enthält keine der Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286 entgegenstehenden Ziele.

1.2 Regionalplan Ruhr (RVR)

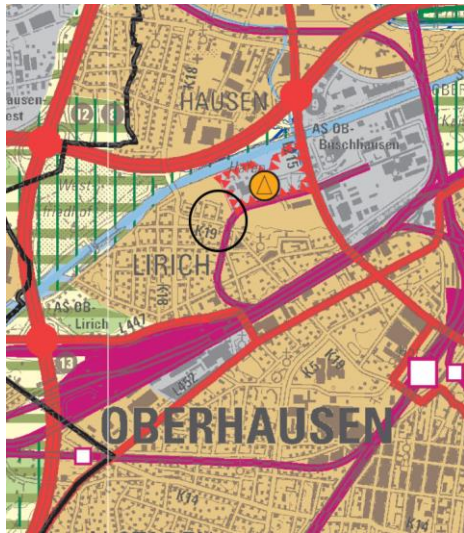


Abb. 3 Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr (Stand: 25.04.2018) © RVR

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr einstimmig gefasst. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr hat in der Zeit vom 27.08.2018 bis zum 27.02.2019 gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Abs.1 Landesplanungsgesetz (LPlG) öffentlich ausgelegen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs.1 ROG sind die in Aufstellung befindliche Ziele des Regionalplans Ruhr als sonstige Erfordernisse abwägungsbeachtlich.

Ziel 6.2-1 des Entwurfs des Regionalplans Ruhr greift die landesplanerischen Vorgaben zum Schutz des Freiraums durch den Ausbau der vorhandenen Infrastruktur auf. Die Grundsätze 6.2-2 und 6.2-3 begründen die raumordnerische Vorgabe zur Sicherstellung eines leistungsfähigen Straßennetzes und der Anbindung an das überörtliche Straßennetz durch Ausbau der vorhandenen Netzstruktur.

Die Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286 mit dem Ziel der Anpassung der Rechtslage an den tatsächlichen Straßenausbau entspricht auch diesen geplanten Vorgaben.

Im zeichnerischen Teil des Regionalplanentwurfs ist die Liricher Straße als Teil des Allgemeinen Siedlungsraums dargestellt.

1.3 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

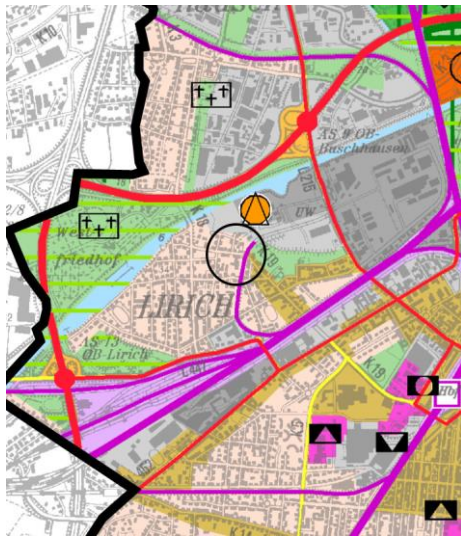


Abb. 4 Auszug aus dem RFNP © Stadt Oberhausen

Die Stadt Oberhausen hat sich mit den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr zu einer Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ zusammengeschlossen. Die Planungsgemeinschaft hat einen Regionalen Flächennutzungsplan gemäß § 25 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung vom 03.05.2005 erarbeitet, der als integraler Bestandteil des Regionalplans aufgestellt wurde und zugleich die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB übernimmt. Der RFNP ist mit der Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam und damit gemäß § 25 Abs. 4 LPIG Ziel der Raumordnung geworden. Er enthält für das Aufhebungsgebiet des Fluchtlinienplans Nr. 286

folgende Darstellungen:

Bauleitplanung / Regionalplanung

- Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (W/ASB)

Außerdem stellt er auf regionalplanerischer Ebene einen Schienenweg für den über-regionalen und regionalen Verkehr dar.

Die geplante Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286 ist im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst und im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem RFNP entwickelt.

2. Stadtentwicklungskonzept (STEK 2020)

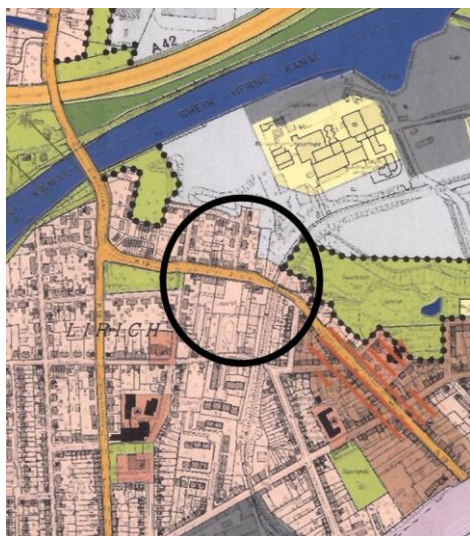


Abb. 5 Auszug aus dem STEK © Stadt Oberhausen

Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020) wurde am 27.10.2008 vom Rat der Stadt Oberhausen i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als informelle Planung beschlossen. Der Aufhebungsbereich ist im Plan „Flächennutzung“ als Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Im Maßnahmenplan ist für den Geltungsbereich die Maßnahme 16 „Soziale-Stadt“-Gebiete dargestellt.

Mit der Maßnahme 16 sollten mittels laufender Projekte im Rahmen des Landesprogramms „Soziale Stadt, NRW“ die sozialen und städtebaulichen Bedingungen im Stadtteil Lirich entscheidend verbessert werden.

Das Projekt „Soziale Stadt, Oberhausen-Lirich“ ist zum 31.12.2018 ausgelaufen.

Die Ziele zur Aufhebung des Fluchtlinienplans stimmen mit den Darstellungen des STEK 2020 überein.

3. Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen vom 02.05.1996.

4. Derzeitige planungsrechtliche Situation

Der zurzeit gültige Fluchtlinienplan Nr. 286 - Liricher Straße - mit den förmlich festgestellten Fluchtlinien vom 06.04.1914 bildete seinerzeit die rechtliche Grundlage zum Bau der Liricher Straße zwischen Eschenstraße und Wickstraße. Die festgesetzten Fluchtlinien entsprechen im südöstlichen Bereich nicht dem vollzogenen Ausbau.

C Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist der Umweltbericht als ein gesonderter Bestandteil der Begründung zur Aufhebung des Fluchtlinienplans zu erarbeiten. Nach § 2 Abs. 4 BauGB werden im Umweltbericht die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Da konkrete Bauvorhaben nicht vorgesehen sind und das Aufhebungsgebiet weitgehend eine vorhandene Straße umfasst, die durch das Aufhebungsverfahren nicht verändert werden soll, beinhaltet diese Prüfung nicht die Angaben zu

- der Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- der Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- den Auswirkungen der Bau- und der Betriebsphase durch die geplanten Maßnahmen sowie
- den eingesetzten Techniken und Stoffen.

Die Aufhebung des Fluchtlinienplans beachtet die Aufgaben und Ziele der Bauleitplanung gemäß § 1 BauGB und die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1 a BauGB.

1.1 Lage des Plangebiets

Das Aufhebungsgebiet umfasst einen Abschnitt der Liricher Straße zwischen Eschenstraße und Wickstraße.

1.2 Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Der Fluchtlinienplan Nr. 286 - Liricher Straße - vom 06.04.1914 bildete seinerzeit die rechtliche Grundlage zum Bau der Liricher Straße zwischen Eschenstraße und Wickstraße. Die festgesetzten Fluchtlinien entsprechen im südöstlichen Bereich nicht dem aktuell vollzogenen Ausbau.

Nach Aufhebung des Fluchtlinienplans kann ein bereits geschlossener Grundstücks-tauschvertrag umgesetzt werden. Das aktuell als öffentliche Verkehrsfläche dienende Flurstück Nr. 418 geht damit in das Eigentum der Stadt Oberhausen über, wohingegen

die privat genutzte Stellplatzfläche (Flurstück Nr. 200) auf den angrenzenden Eigentümer übertragen wird.

1.3 Realnutzung

Die Liricher Straße dient der Erschließung der angrenzenden Wohnbebauung und verfügt über eine ausgebaute Fahrbahn (jeweils einspurig in beide Richtungen) sowie beidseitig angelegte Geh- und Radwege. Geparkt wird ebenfalls beidseitig.

Bezüglich der konkreten Nutzungen wird auch auf das Kapitel A 3 -Bestandssituation- auf S. 4 der Begründung verwiesen.

1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr ist das Aufhebungsgebiet als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (W/ASB) dargestellt. Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 weist für das Aufhebungsgebiet eine Hauptverkehrsstraße aus.

Das Aufhebungsgebiet befindet sich weder im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen noch in einem Schutzgebiet.

Im Umweltbericht sind die Ziele, die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegt wurden und die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, darzustellen. Die nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht der verwendeten Gesetze und Verordnungen dar.

Fachgesetz	Ziele des Umweltschutzes
BauGB Baugesetzbuch	Gewährleistung "einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung"; Sicherung "einer menschenwürdigen Umwelt"; "natürliche Lebensgrundlagen schützen und entwickeln". Insbesondere erfordert der Klimaschutz Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch Maßnahmen, die der Klimaanpassung Rechnung tragen.
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz	Schutz von Natur und Landschaft aufgrund ihres Selbstwertes und als Lebensgrundlagen des Menschen, auch in Verantwortung für künftige Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. - die Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung - die Sicherung der Artenvielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs.1)	Schutz der besonders geschützten und bestimmter anderer Tiere und Pflanzenarten, insbesondere der sogenannten „Planungsrelevanten Arten“, deren Erhaltungszustand nicht verschlechtert werden darf.

LNatSchG NRW Landesnatur- schutzgesetz Nordrhein- Westfalen	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Aufzeigen von geeigneten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren planbedingten Beeinträchtigungen
FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen bzw. wildlebender Vogelarten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der EU.
BBodSchG Bundesboden- schutzgesetz BBodSchV Bundes- Bodenschutz- und Altlasten- Verordnung	Sicherung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen, Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.
WHG Wasserhaus- haltsgesetz LWG Wassergesetz für das Land Nord- rhein-Westfalen	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
BImSchG Bundesimmissions- schutzgesetz	Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)

Die Ziele des Umweltschutzes haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfung Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens

2.1 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und Arbeiten und die Möglichkeiten zu Sport, Freizeit und Erholung zu betrachten.

Derzeitiger Umweltzustand

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen

Aus Sicht der Erholungsfunktion kommt dem Verfahrensbereich und der näheren Umgebung aufgrund der vorhandenen Nutzung keinerlei Bedeutung zu.

Verkehrslärm

Im Aufhebungsgebiet befindet sich eine stark befahrene Straße. An den Fassaden außerhalb des Plangebietes liegen daher Lärmbelastungen vor.

Gewerblicher Lärm und weitere Immissionen

Gewerblicher Lärm ist im Aufhebungsgebiet nicht vorhanden. Erschütterungen sind im Verfahrensbereich nicht bekannt, noch liegen Erkenntnisse darüber vor, dass sie auf das Gebiet einwirken.

Im Aufhebungsgebiet selbst werden Staub- und Schadstoffemissionen durch den KFZ-Verkehr hervorgerufen.

Im Aufhebungsgebiet sind keine Gerüche, Lichtimmissionen oder Erschütterungen bekannt, die eine erhebliche Beeinträchtigung der vorhandenen Nutzungen im Verfahrensbereich selbst bzw. im näheren Umfeld darstellen könnten.

Risiken für die menschliche Gesundheit (Unfälle, Katastrophen und Seveso-III-Richtlinie)

Im Aufhebungsgebiet oder dessen direkten Umfeld befinden sich keine Störfallbetriebe oder andere Einrichtungen, von denen eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeht. In ca. 0,7 km Entfernung nordöstlich des Plangebietes liegt der Betrieb Balver Chemieservice GmbH. Erhöhte Gefährdungen des Aufhebungsgebietes durch Hochwasser sind nicht gegeben.

Auswirkungen der Aufhebung

Durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes kommt es zu keiner Veränderung der bestehenden Situation. Es sind daher keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund.

Derzeitiger Umweltzustand

Biotoptypen, Vegetation und Flora

Das Aufhebungsgebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Oberhausen, auch sind in unmittelbarer Nachbarschaft keine Festsetzungen des Landschaftsplanes vorhanden. Das Aufhebungsgebiet ist nahezu vollständig versiegelt, es sind lediglich Straßenbäume vorhanden.

Flächige Vegetationsbereiche gibt es nicht. Im Aufhebungsgebiet sind keine Waldflächen, Schutzgebiete nach Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW), keine Biotopkatasterflächen, Gebiete des Netzes Natura 2000 oder Flächen und Objekte mit Schutzkategorien nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) direkt oder indirekt betroffen.

Planungsrelevante Arten

Nach Durchsicht der bei der Unteren Naturschutzbehörde vorliegenden Kartierungsgrundlagen und der Prüfung der landesweiten Kartierungsergebnisse des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem (FIS) wurde festgestellt, dass im Bereich des Aufhebungsgebietes und in seiner Umgebung, im Umkreis von 300 Metern, bisher keine Vorkommen planungsrelevanten Arten aktuell bekannt oder auch zukünftig zu erwarten sind.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung von Lebensräumen) von der Aufhebung des Fluchtlinienplans nicht betroffen. Weitere artenschutzrechtliche Prüfschritte z. B. eine artenschutzrechtliche Prüfung sind aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde daher nicht erforderlich.

Geschützte Alleen / Naturdenkmäler

Geschützte Alleen oder Naturdenkmäler sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Auswirkungen der Aufhebung

Die vorhandenen Strukturen bleiben unverändert. Ein Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Aufhebung des Fluchtlinienplans nicht ausgelöst. Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.3 Schutzgut Fläche

Flächenverbrauch ist häufig mit dem unumkehrbaren Verlust von Landschaftsräumen zugunsten einer Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen verbunden. Flächenverbrauch wirkt sich nachteilig auf Biotop-, Landschafts- und Naturschutz aus, verringert Erholungs-, Ruhe- und Frischluftbereiche und trägt durch ausufernde Siedlungsstrukturen zum Klimawandel bei. Ziel einer nachhaltigen und klimafreundlichen Siedlungsentwicklung sollte es sein, die Inanspruchnahme neuer Flächen so weit wie möglich zu reduzieren sowie kompakte Siedlungsstrukturen und die Innenentwicklung der Städte zu fördern.

Derzeitiger Umweltzustand

Im Aufhebungsbereich befindet sich weitgehend eine ausgebaute Straßenverkehrsfläche mit Parkständen und Straßenbäumen in Baumbeeten.

Auswirkungen der Aufhebung

Der derzeitige Straßenausbauzustand wird durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes nicht verändert. Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.4 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Derzeitiger Umweltzustand

Das Aufhebungsgebiet ist nahezu vollständig versiegelt. Lediglich im südöstlichen Bereich zwischen der Bahnüberführung und der Wickstraße ist ein ca. 160 m² große Grünfläche vorhanden die jedoch aufgrund einer Bebauung in den 50er Jahren keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr aufweisen wird.

Schutzwürdige Böden

Im Aufhebungsgebiet liegen keine Böden vor, die einen besonderen Schutzstatus aufweisen.

Bodenbelastungen/ Altlasten

Das Aufhebungsgebiet überschneidet sich mit zwei Flächen die im Kataster der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Oberhausen registriert sind. Dabei handelt es sich um die Bahndammanschüttung die als Altablagerung unter der Nummer D12.052 erfasst ist und um einen noch in Betrieb befindlichen Kfz-Handel mit Werkstatt mit der Nummer D12.044. Die Fläche des Kfz-Betriebes ist vollständig versiegelt.

Von Flächen mit Bodenbelastungsverdacht im 100 m-Umfeld des Aufhebungsbereichs sind keine Auswirkungen auf das Aufhebungsgebiet zu erwarten.

Auswirkungen der Aufhebung

Für das Schutzgut Boden und die beiden Flächen mit Bodenbelastungsverdacht ergeben sich keine Auswirkungen durch die Aufhebung des Fluchtlinienplans.

2.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt; zu unterscheiden sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Als Schutzziele sind dabei die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Derzeitiger Umweltzustand

Oberflächengewässer

Im Plangebiet selbst und in unmittelbarer Nähe befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasser

Der anstehende Grundwasserleiter sind die gut durchlässigen Sande und Kiese der Niederterrasse von Rhein und Emscher. Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt ungefähr 6 Meter. Die Grundwasserfließrichtung erfolgt im Aufhebungsgebiet entgegen der herkömmlichen Grundwasserfließrichtung in Oberhausen Richtung Osten. Dies wird bedingt durch eine Grundwasserhaltungsmaßnahme im Bereich der Bonmannstraße, die dort dem Schutz der bestehenden Bebauung gegen zu hohe Grundwasserstände dient.

Hochwasser und Starkregenereignisse

Gemäß den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf ist das Plangebiet nicht von Hochwasser durch Oberflächengewässer betroffen. Ebenso gibt die Fließwegeanalysekarte der Emschergenossenschaft keine Hinweise auf eine mögliche Verwundbarkeit gegenüber Überschwemmungen oder auf besondere Gefährdungen durch urbane Sturzfluten.

Auswirkungen der Aufhebung

Der Fluchtlinienplan soll lediglich aufgehoben werden. Insofern sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.6 Schutzgut Klima / Luft

Bei den Schutzgütern Klima und Luft sind als Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion zu nennen.

Derzeitiger stadtklimatischer Umweltzustand

Im Aufhebungsgebiet bzw. seiner unmittelbaren Umgebung herrscht Stadtrandklima vor, d.h. meist aufgelockerte und durchgrünte Wohnsiedlungen bewirken schwache Wärmeinseln, ausreichenden Luftaustausch und meist gute Bioklimate; es handelt sich um wohnklimatische Gunsträume.

Die Durchlüftungsverhältnisse sind gut, da es sich nicht um eine „Straßenschlucht“ handelt.

Auswirkungen der Aufhebung

Da der vorhandene Bestand unverändert erhalten bleibt, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.7 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Derzeitiger Zustand

Es handelt sich um einen nahezu komplett versiegelten Straßenraum (Fahrbahn jeweils einspurig in beide Richtungen) mit beidseitigen Geh- und Radwegen sowie Parkständen. Der Bereich vor den angrenzenden mehrgeschossigen Gebäuden ist versiegelt und wird zum großen Teil als Parkfläche genutzt. Einige Straßenbäume sind vorhanden.

Außerhalb des Aufhebungsgebietes grenzen weitgehend ein- bis zweigeschossige Wohnhäuser in Form von Ein- und Mehrfamilienhäusern an. Auch im näheren Umfeld befinden sich überwiegend Ein- und Mehrfamilienhäuser.

Auswirkungen der Planung

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Aufhebung des Fluchtlinienplans nicht verändert. Die vorhandenen Bäume sind - sofern sie den erforderlichen Stammumfang erreichen - über die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen geschützt. Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung.

Derzeitiger Zustand

Im Verfahrensbereich oder unmittelbaren Umfeld sind keine Bau- oder Bodendenkmäler vorhanden.

Auswirkungen der Planung

Durch die Aufhebung des Fluchtlinienplans wird der vorhandene Ausbauzustand nicht verändert. Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

2.9 Kumulation mit anderen Plänen und Projekten

Nach Ziffer 2ff der Anlage 1 zum BauGB muss sich der Umweltbericht auch auf die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plan-/Aufhebungsgebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme beziehen, sofern Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen betroffen sein könnten.

Es besteht kein Zusammenhang zu anderen laufenden oder rechtskräftigen Bauleitplanverfahren in der Umgebung. Es sind deshalb keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.

2.10 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie durch die Auswirkungen der Planung erheblich betroffen sind. Auswirkungen auf Wechselwirkungen sind die durch ein Vorhaben verursachten Veränderungen eines Prozessgefüges. Prozesse sind in der Umwelt wirksam, indem sie z. B. bestimmte Zustände stabilisieren oder zu periodischen, episodischen oder sukzessiven Veränderungen führen.

Die vorliegende Planaufhebung hat keine Auswirkungen auf den Bestand und beeinflusst die Schutzgüter nicht. Mögliche Wechselwirkungen sind daher nicht absehbar.

Die vorliegende Planung schreibt im Wesentlichen den vorhandenen Bestand fest und beeinflusst Schutzgüter kaum. Relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht absehbar.

3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die festgesetzten Fluchtlinien entsprechen im südöstlichen Bereich nicht dem aktuell vollzogenen Ausbau. Eine Aufrechterhaltung des Fluchtlinienplanes Nr. 286 ist damit keine Alternative. Nach Aufhebung des Fluchtlinienplans, kann ein bereits geschlossener Grundstückstauschvertrag umgesetzt werden. Der vorhandene Straßenausbau wird dadurch nicht verändert.

4. Methoden und Verfahren der Umweltprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu ermitteln, was für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit ist auch die Ermittlungstiefe definiert. Um Doppelarbeit zu vermeiden wurden Erkenntnisse die im Zusammenhang mit anderen Vorhaben bereits ermittelt wurden, verwendet. Bei der Erstellung des Umweltberichts und der Bewertung seiner Inhalte sind die anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Normen berücksichtigt worden.

Es haben sich keine Probleme bei der Erstellung des Umweltberichts ergeben.

5. Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Belastung des Bodens und die Lärmsituation werden im Rahmen zukünftig zu erteilender Baugenehmigungen betrachtet und, falls notwendig, geregelt.

6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Fluchtlinienplan Nr. 286 wird aufgehoben. Die bereits ausgebaute Straße bleibt unverändert. Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

7. Quellenverzeichnis

- Emschergenossenschaft (2016): Fließwegeanalyse Oberhausen. Essen
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) (2016a): Fachinformationssystem (FIS), Geschützte Arten in NRW
www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44064
[23.01.2019]
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) (2016b): Online-Emissionskataster Luft NRW. Erhebungsjahr Industrie: 2012; Erhebungsjahr Verkehr: 2013.
www.ekl.nrw.de/ekat/# [23.01.2019]
- Regionalverband Ruhr (RVR) (Hg.) (2017a): Klimaanalyse Stadt Oberhausen. Gutachten i. A. d. Stadt Oberhausen, Text + Karten, Essen.
- Stadt Oberhausen (2016b): Denkmalliste NRW für die Stadt Oberhausen.
www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/umwelt-gesundheit-oekologische-stadtentwicklung/bauleitplaene-wohnungswesen-denkmalschutz/material_bauleitplaene_wohnungswesen_denkmalschutz/denkmalliste_17.pdf [23.01.2019]
- Stadt Oberhausen (2011): Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 - Teilplan West. Umweltzone Teilgebiet Oberhausen.
www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/umwelt-gesundheit-oekologische-stadtentwicklung/umwelt/luft/material_luft_und_lrm/111014_umweltzone_ruhrgebiet_oberhausen_gross.pdf [23.01.2019]
- TÜV Nord, Essen (2012): Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Oberhausen mit zukünftigen städtischen Planungen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie

D Wasserwirtschaftliche Belange

Das anfallende Schmutz- und Regenwasser innerhalb des Aufhebungsgebietes wird in den vorhandenen Mischwasserkanal der Liricher Straße abgeführt.

E Bodenordnung / Grunderwerb

Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich.

Nach abgeschlossener Aufhebung des Fluchtlinienplans kann ein bereits geschlossener Grundstückstauschvertrag umgesetzt werden. Dieser beinhaltet den Tausch des zurzeit städtischen Flurstücks Nr. 200 gegen das im privaten Eigentum stehende Flurstück Nr. 418. Das aktuell als öffentliche Verkehrsfläche dienende Flurstück Nr. 418 geht damit in das Eigentum der Stadt Oberhausen über, wohingegen die privat genutzte Stellplatzfläche (Flurstück Nr. 200) auf den angrenzenden Eigentümer übertragen wird.

F Kosten

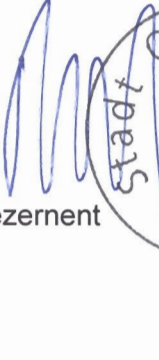
Der Stadt Oberhausen entstehen mit der Aufhebung des Fluchtlinienplans voraussichtlich keine Folgekosten.

G Flächenbilanz

Aufhebungsbereich insgesamt:

ca. 0,58 ha

Oberhausen, 20.01.2021


Dezernent



Bereichsleiter
- Stadtplanung -